

77. Ist die Erhebung eines Kompetenzkonfliktes nach Maßgabe der preussischen Verordnung, betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, vom 1. August 1879 (G. S. S. 573) mit der in § 7 daselbst festgesetzten Wirkung auch dann noch zulässig, wenn der Rechtsstreit bereits durch Einlegung der Revision bei dem Reichsgerichte anhängig geworden ist?

Vereinigte Civilsenate. Beschl. v. 22. Mai 1901 i. S. v. D. (Rl.)
w. Kirchengemeinde D. (Bekl.). Rep. IV. 216/00.

- I. Landgericht Stargard i. P.
- II. Oberlandesgericht Stettin.

Die Entscheidung ist oben unter „Reichsrecht“ Nr. 43 S. 195 abgedruckt.